

## ***Übertragung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG)***

Der Schulhauptpersonalrat lehnt die im Erlassentwurf vom 20.12.2007 geplante Übertragung von Befugnissen auf die eigenverantwortlichen Schulen ab.

### 1. Anordnung von Mehrarbeit gemäß § 80 NBG

Nach der erklärten Absicht des MK steht die Anordnung von Mehrarbeit gemäß § 80 NBG in direktem Zusammenhang mit dem Erlass „Hauswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schulen“. Mit dieser Maßnahme ist beabsichtigt, Mehrarbeit für die Beschäftigten für den Ausgleich der Unterrichtsversorgung zu nutzen, anstelle durch Neueinstellungen für die erforderlichen Unterrichtsstunden zu sorgen. Dies führt zu unzumutbarer Mehrbelastung für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Der Schulhauptpersonalrat bezweifelt, dass es dabei um zwingende dienstliche Verhältnisse geht, die nach § 80 Abs. 2 NBG bezahlte Mehrarbeit nötig machen und die Mehrarbeit damit auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

### 2. Nachträgliche Beschränkung der Dauer von Teilzeitbeschäftigung und Erhöhung der zu leistenden Arbeitszeit gemäß § 80 a Abs 3 sowie § 87 a Abs. 1 Satz 3 NBG

Auch die Teilzeitbeschäftigten dürfen nicht in die Situation gebracht werden, dass sie sich unter dem Druck einer schlechten Unterrichtsversorgung genötigt sehen, ihre Unterrichtsstunden zu verändern.

### 3. Dienstaufsichtbeschwerden

Der Schulhauptpersonalrat vertritt die Auffassung, dass diese Maßnahme nicht auf die Schulen übertragen werden darf, da gerade bei Beschwerden eine unabhängige Außensicht erforderlich ist.